



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

17. Jahrgang	Ausgegeben am 17. Oktober 2012	Nummer 17
---------------------	--------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
12/104	28.09.2012	Fischerprüfung 2012	3
12/105	09.10.2012	Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2013/2014 an den Grundschulen der Stadt Remscheid	3
12/106	01.10.2012	Widerspruchsrecht und Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung	4
12/107		Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Stadt Remscheid	5
12/108	28.09.2012	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	5
12/109	04.10.2012	Satzung vom 04.10.2012 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001	5
12/110	04.10.2012	Satzung vom 04.10.2012 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Hebesatzsatzung)	6
12/111	04.10.2012	Verordnung vom 04.10.2012 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Remscheid vom 15.03.2005	7
12/112		Luftreinhalteplan Remscheid ist zum 1. Oktober 2012 rechtskräftig	8
12/113	27.09.2012	Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 525 – Gebiet südlich Hackenberger Straße (Erweiterung des H2O-Bades)	8
12/114	02.10.2012	Bebauungsplan Nr. 624 - Gebiet Karlstraße, Robert-Schumacher-Str. -	9
12/115	08.10.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 631 – Gebiet Flurstraße	10
12/116	24.09.2012	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 – Gebiet Freiheitstraße, Honsberger Straße, Stakelhusen	11
12/117	27.09.2012	Widmungen im Bereich des BP 300/2 - Altstadt Lennep: Minoritengasse, Fritz-Figge-Weg, Klostersgasse und Tuchmachergasse	12
12/118	27.09.2012	Widmung eines Stichweges "Im Rosenhof"	14
12/119	27.09.2012	Widmung von Teilflächen der Elberfelder Straße, der Alten Bismarckstraße und der Straße "Markt"	15
12/120		Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Bestattungsaufträge im Rahmen der Gefahrenabwehr 2013-2014 (Nr. 26-12-0157-32)	17
12/121	17.10.2012	Aufgebot von Sparkassenbüchern	19
12/122		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat November 2012	19

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe November 2012 ist, Mittwoch, 14.11.2012

Redaktionsschluss der Ausgabe November 2012 ist, Montag, 05.11.2012

Amtliche Bekanntmachungen

12/104**Fischerprüfung 2012**

Die Stadt Remscheid - Untere Fischereibehörde - hält die diesjährige Fischerprüfung am Montag, 10.12.2012 und am Dienstag, 11.12.2012 nach einem gesonderten Terminplan ab.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung müssen spätestens bis zum 21.11.2012 beim Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Elberfelder Straße 36, Raum 021, 42853 Remscheid, eingereicht werden.

Minderjährige haben die schriftliche Einwilligungserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Dem Antrag ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen, die **50,00** Euro beträgt.

Der Nachweis wird durch Vorlage des Einzahlungsbeleges des Geldinstitutes bzw. durch Barzahlung bei der Antragstellung erbracht.

Remscheid, den 28.09.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

12/105**Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2013/2014 an den Grundschulen der Stadt Remscheid**

Die zu Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder sind an folgendem Termin anzumelden:

**Mittwoch, 24.10.2012,
von 8.00 bis 12.00 Uhr und
von 15.00 bis 18.00 Uhr**

zusätzlicher Termin für:

**GGs Am Stadtpark, GGS Hackenberg,
Schulverbund Menninghausen (lediglich Standort Julius-Spriestersbach)
Freitag, 26.10.2012, von 8.00 bis 12.00 Uhr**

Sie können Ihr Kind an einer Remscheider Grundschule Ihrer Wahl anmelden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht allerdings nur für die Grundschule, die der Wohnung ihres Kindes am nächsten liegt im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten.

Bringen Sie bitte Ihr anzumeldendes Kind zur Anmeldung mit.

Folgende Unterlagen sind ebenfalls zur Anmeldung mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch oder Kinderausweis des anzumeldenden Kindes **und**
- der Anmeldebogen (wird den Erziehungsberechtigten von schulpflichtig werdenden Kindern rechtzeitig vor dem Anmeldetermin per Post zugesandt).

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30.09.2013 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die ab dem 01.10.2013 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Schulleitung. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Anmeldung eines Kindes ist nur möglich, wenn alle Erziehungsberechtigten das Kind gemeinsam in der Schule anmelden. Im Verhinderungsfall einer/eines Erziehungsberechtigten ist eine entsprechende Vollmacht des/der „verhinderten“ Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Remscheid, den 12.10.2012

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

gez. Burkhard Mast-Weisz

Stadtdirektor

12/106**Widerspruchsrecht und Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung**

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 sowie § 34 Abs. 1b Satz 5 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) sowie § 18 Abs. 7 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung weist die Meldebehörde auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung in nachfolgenden Fällen hin.

1. Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NW)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Hierfür ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

2. Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NW)

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Hierfür ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

3. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 35 Abs. 1 und 2 MG NW)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

4. Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG NW)

Einfache Melderegisterauskünfte können im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist, der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat und die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

5. Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung im März 2013 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Einwilligung und Widerspruch zur Datenweitergabe können jederzeit beim Bürgerservice, Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid, erfolgen.

Öffnungszeiten:

montags und mittwochs	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Remscheid, den 01.10.2012
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Beckmann
Fachdienstleiter

12/107**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Stadt Remscheid**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S.271), wird der Jahresabschluss 2008 der Stadt Remscheid öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2008 wurde durch den Rat der Stadt Remscheid am 23.02.2012 mit einer Bilanzsumme von 1.184.388.307,65 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 39.866.090,40 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 9.836.364,09 € auf 16.447.292,94 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 39.866.090,40 € wurde der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Oberbürgermeisterin wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2008 entlastet.

Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Remscheid.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 liegt der Jahresabschluss zum 31.12.2008 während der Dienststunden in der Stadtkämmerei (Zimmer 303) der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1 zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren wird dieser auf der Internetseite der Stadt Remscheid (www.remscheid.de) veröffentlicht.

gez. Beate Wilding
Oberbürgermeisterin

12/108**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 (3) GO NRW ab dem 17.10.2012 während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 17.12.2012 im Rathaus Remscheid, Stadtkämmerei, Zimmer 301, Theodor-Heuss-Platz 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige ab dem 17.10.2012 für die Dauer von vierzehn Tagen an der oben bezeichneten Stelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter www.remscheid.de verfügbar.

Remscheid, den 28.09.2012
In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

12/109**Satzung vom 04.10.2012 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW., S. 685), i. V. m. §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969,S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW., S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII und Personen, die dem Grunde nach Anspruch darauf haben, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.
Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 04.10.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/110

Satzung vom 04.10.2012 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW 2011, S. 685), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.

2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 2

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v. H.

2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 04.10.2012
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/111

Verordnung vom 04.10.2012 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Remscheid vom 15.03.2005

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW: S. 765), i. V. m. § 7 (1) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV. NRW S.358), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 27.09.2012 für das Stadtgebiet Remscheid folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern vom 15.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Martinsfeuer sind einmal pro Veranstalter im Zeitraum vom 3. bis zu dem auf den 11. November folgenden Sonntag (mit Ausnahme des Buß- und Bettages) in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 04.10.2012
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

12/112

Luftreinhalteplan Remscheid ist zum 1. Oktober 2012 rechtskräftig

Die Bezirksregierung als zuständige Behörde hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Remscheid einen Luftreinhalteplan aufgestellt. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Der Luftreinhalteplan Remscheid enthält als eine wesentliche Maßnahme die Einrichtung einer Umweltzone auf Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere verkehrlich wirkende Maßnahmen. Dies sind Maßnahmen wie Neubeschaffung von Bussen der ÖPNV-Betreiber mit abgasärmerer Technik, Förderung des Radverkehrs, Optimierung des Verkehrsflusses und kommunales Energiemanagement.

Nachrichtlich wird auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung zur Offenlage des Luftreinhalteplans vom 01.10.2012 bis zum 15.10.2012 hingewiesen. Unter www.brd.nrw.de können auf der Startseite die Bekanntmachung sowie alle weiteren Informationen und Unterlagen auf Dauer eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit der Bekanntmachung der Bezirksregierung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Remscheid informiert.

Der Luftreinhalteplan ist zum 01.10.2012 rechtskräftig und die Maßnahme Umweltzone zum 01.01.2013 umzusetzen.

Weitere Informationen sind unter www.remscheid.de und im Fachdienst Umwelt, Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid, Telefon (0 21 91) 16 - 32 77, erhältlich.

12/113

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 525 – Gebiet südlich Hackenberger Straße (Erweiterung des H2O-Bades)

Der Hauptausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 26.04.2004 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 525 – Gebiet südlich Hackenberger Straße (Erweiterung des H2O-Bades) - gefasst.

Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss wurde am 14.05.2004 amtlich bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 26.05.2004 bis einschl. 30.06.2004 statt.

Die Gebietsabgrenzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Durch die im Plangebiet zwischenzeitlich realisierten Baumaßnahmen ist die Erforderlichkeit der Planung (gem. § 1 (3) BauGB) für den BP 525 nicht mehr gegeben.

In seiner Sitzung am 31.05.2012 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid daher entschieden, das Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 525 einzustellen.

Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 27.09.2012

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan 525
- Gebiet südlich Hackenberger Straße (Erweiterung des H2O-Bades)*



12/114

Bebauungsplan Nr. 624 - Gebiet Karlstraße, Robert-Schumacher-Straße -

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 624 - Gebiet Karlstraße, Robert-Schumacher-Straße - gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 624 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 624 und seine Begründung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 244, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon (0 21 91) 16 - 24 64) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 624 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

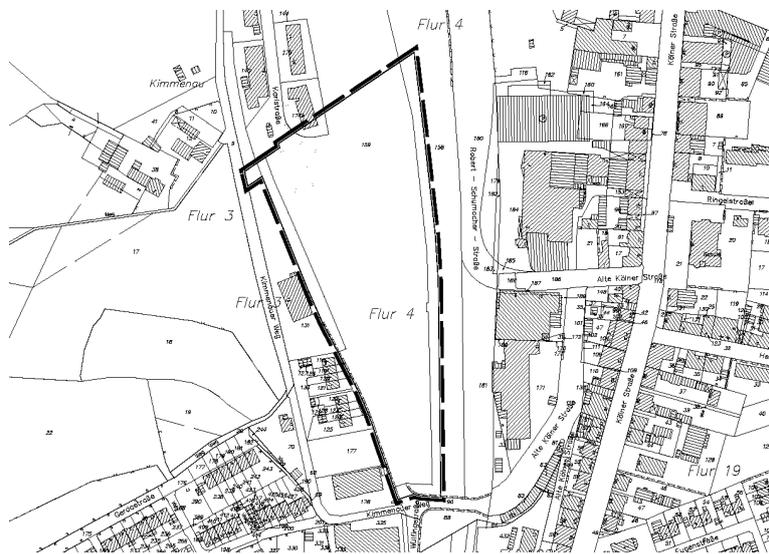
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 02.10.2012
 gez. Wilding
 Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 624
 - Karlstraße, Robert-Schumacher-Straße -*



**12/115
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 631 – Gebiet Flurstraße**

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 631 – Gebiet Flurstraße – gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstück an der Flurstraße die Planung bzw. Errichtung von Wohngebäuden als Einfamilien- bzw. Zweifamilienwohnhäusern in einer ein- bis zweigeschossigen Bebauung zu verwirklichen.

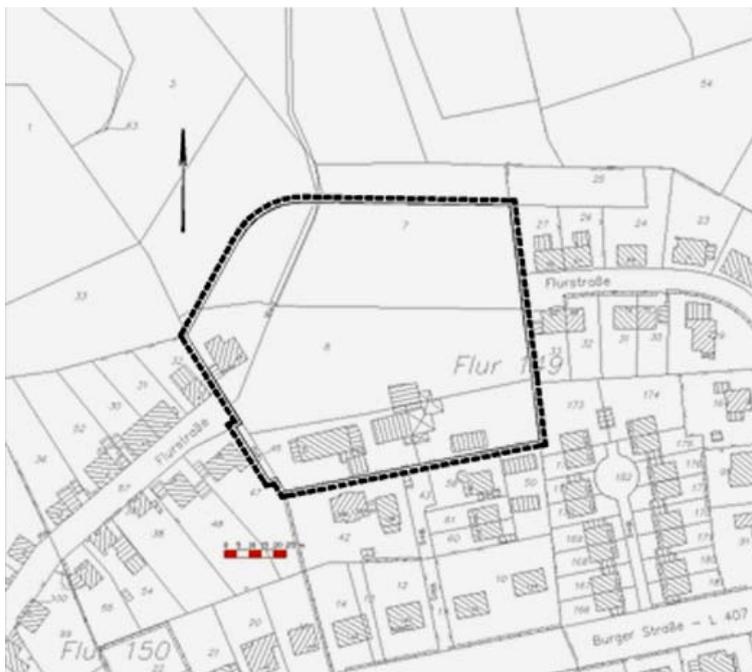
Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 631 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 631 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 08.10.2012
 In Vertretung
 gez. Mast-Weisz
 Stadtdirektor

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan 631
- Gebiet Flurstraße*



12/116

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 – Gebiet Freiheitstraße, Honsberger Straße, Stakelhusen

Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs.1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 644 – Gebiet Freiheitstraße, Honsberger Straße, Stakelhusen – gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 644 ist es, das Areal Honsberger Straße 2 - 4, das Gelände der Destille Frantzen und die Villa am Frantzenäßchen aufzuwerten bzw. einer neuen Nutzung zuzuführen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 644 ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von Montag, den 29.10.2012 bis einschließlich Freitag, den 16.11.2012 im Zentraldienst Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauleitplanung, Liegenschaften, Marketing und Wohnraumförderung, Ludwigstraße 14, 2. Obergeschoss, 42853 Remscheid, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten unterrichten:

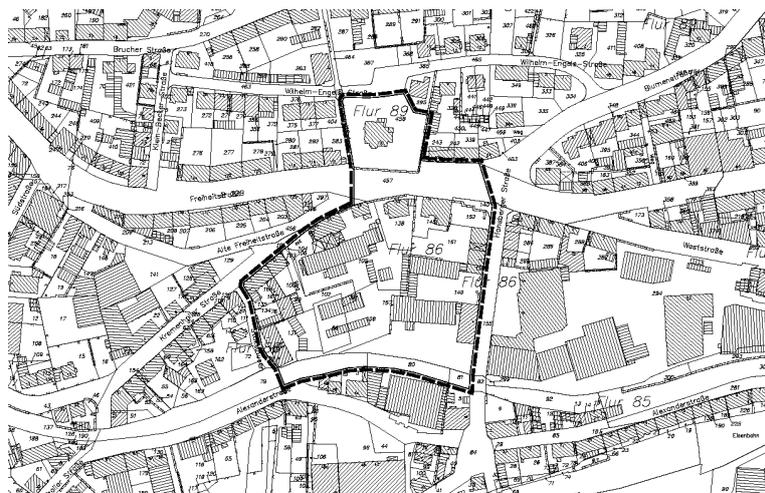
Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	Telefon (0 21 91) 16 - 33 39.

Während dieser Frist hat jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und kann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (Staedtebauentwicklung@remscheid.de) beim Zentraldienst Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauleitplanung, Liegenschaften, Marketing und Wohnraumförderung einreichen.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 644 sowie die Hinweise zum beschleunigten Verfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 24.09.2012
In Vertretung
gez. Dr. Henkelmann
Beigeordneter

*Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 644
- Freiheitstraße, Honsberger Straße, Stakelbusen -*



12/117

Widmungen im Bereich des BP 300/2

- Altstadt Lennep: Minoritengasse, Fritz-Figge-Weg, Klostergasse und Tuchmachergasse

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen, nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung die in den Anlagen 1 - 4 zur Widmung schwarz schraffiert gekennzeichneten Verkehrsflächen im Bereich des BP 300/2 – Altstadt Lennep – Minoritengasse, Fritz-Figge-Weg, Klostergasse und Tuchmachergasse innerhalb und inklusive der Rasenkannteine und des Pflasterbandes bzw. bis an die anliegenden privaten Gebäude gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Es handelt sich um hierbei um folgende Flurstücke:

Minoritengasse:

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzellen 546; 495 – Teilfläche: gepflasterter Teil im nordöstlichen Bereich des Flurstücks und 555 – Teilfläche: gepflasterter Teil im nordwestlichen Bereich des Flurstücks.

Fritz-Figge-Weg:

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzelle 517 - Teilfläche

Klostergasse:

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzellen 538 - Teilfläche, 463, 464, 465, 466, 475 und 477

Tuchmachergasse:

Gemarkung Lennep, Flur 17, Parzellen 523 und 511 - Teilflächen

Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Planunterlagen über die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen können beim Fachdienst Straßen und Brückenbau, Lennep Straße 63, 42855 Remscheid, Zimmer E17, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten.

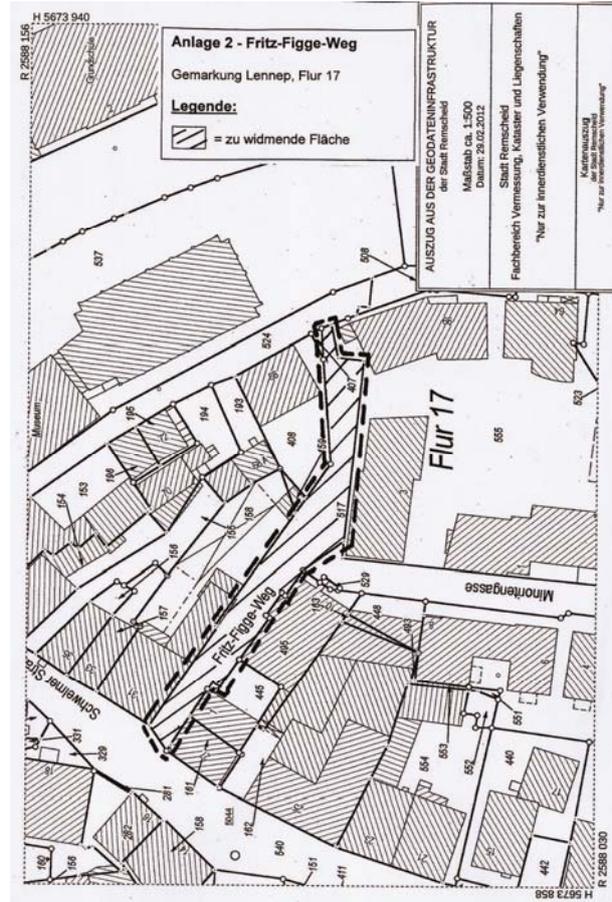
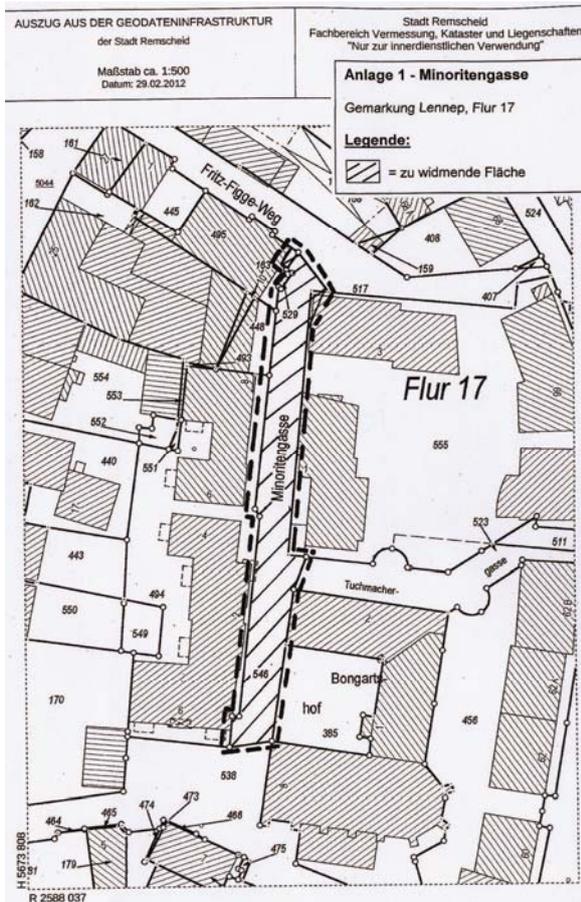
Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

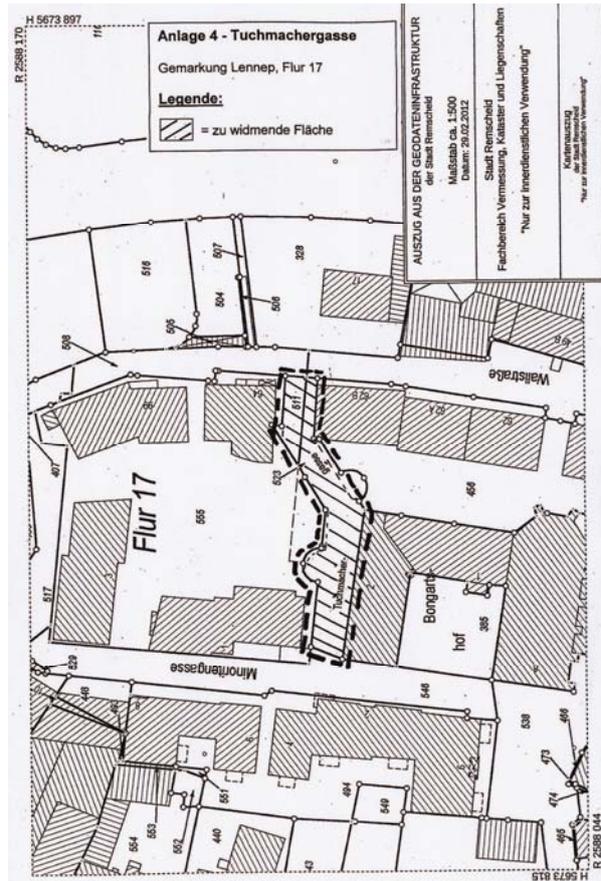
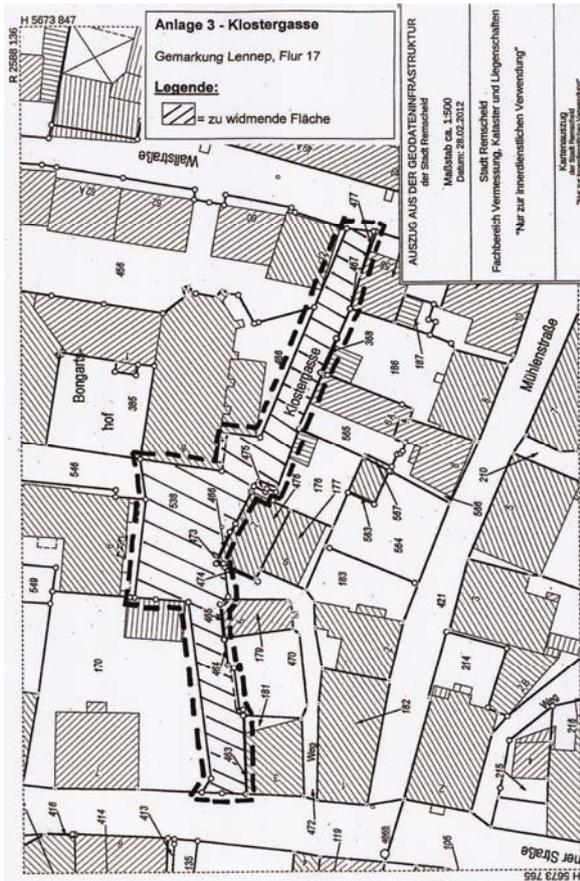
Remscheid, den 27.09.2012

In Vertretung

gez. Dr. Henkelmann

Beigeordneter





**12/118
Widmung eines Stichweges "Im Rosenhof"**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen, nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung die in der Anlage zur Widmung umrahmt gekennzeichneten Verkehrsflächen der Straße „Im Rosenhof“ innerhalb und inklusive der Raskantensteine gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Es handelt sich um hierbei um die Flurstücke Gemarkung Remscheid, Flur 210 Parzellen 37, 52, 165 und 238.

Der Gemeingebrauch wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Planunterlagen über die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen können beim Fachdienst Straßen und Brückenbau, Lennep-Str. 63, 42855 Remscheid, Zimmer E17, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

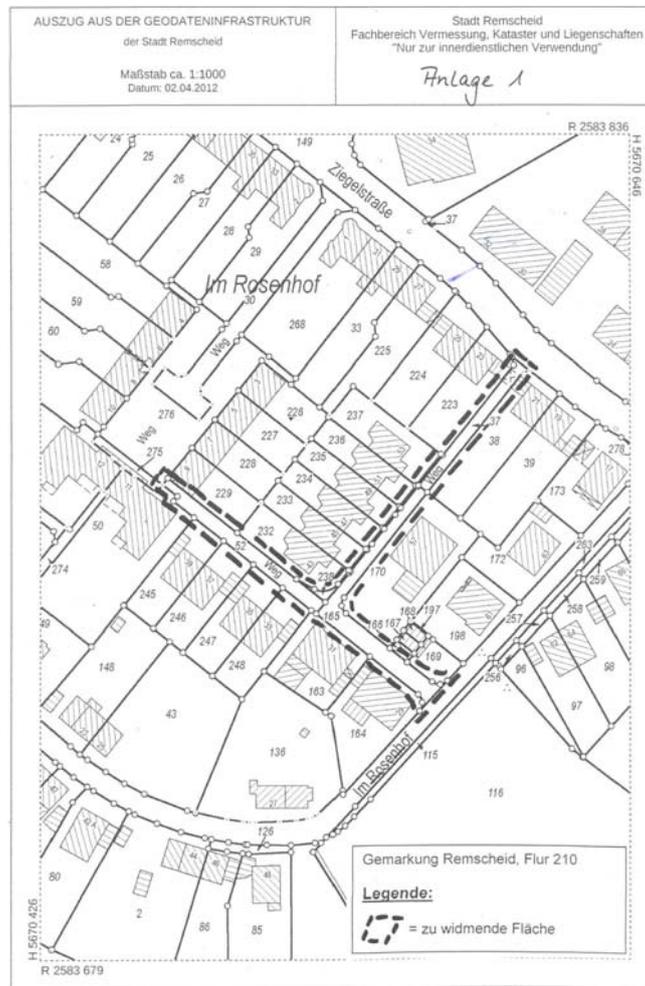
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Remscheid, den 27.09.2012
 In Vertretung
 gez. Dr. Henkelmann
 Beigeordneter



12/119

Widmung von Teilflächen der Elberfelder Straße, der Alten Bismarckstraße und der Straße "Markt"

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen, die in der Anlage 1 zur Widmung verschiedenen gekennzeichneten Verkehrsflächen der Elberfelder Straße, der Alten Bismarckstraße und der Straße „Markt“ nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Gemeindestraße zu widmen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (z. B. Anliegerstraße, verkehrsberuhigter Bereich).

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke:

Elberfelder Straße:

Gemarkung Remscheid, Flur 92, Parzelle **503** – Teilfläche vom südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 92, Flurstück 299 in gerader Verlängerung auf den westlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 260 bis zur gedachten Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes der Parzelle 493, Flur 92, Gemarkung Remscheid und des nordwestlichen Grenzpunktes der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 94, Flurstück 224 – soweit das Dienstleistungshaus (Elberfelder Str. 1) nicht davon betroffen ist. In der Anlage sind diese Flächen gepunktet gekennzeichnet.

Markt:

Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle **773** – Teilfläche vom nördlichen Grenzpunkt der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 94, Flurstück 241 in gerader Verlängerung auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 418 bis zum Anschluss der Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 93, Flurstück 681,

Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **241** – östliche Teilfläche entstehend durch die Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes dieser Parzelle mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 418,

Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **303** – südliche Teilfläche vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 304 in rechtwinkliger Verlängerung auf die Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 94, Flurstück 296 bis zum Flurstück Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 305,

Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **305** und **261**.

In der Anlage sind diese Flächen schraffiert gekennzeichnet.

Alte Bismarckstraße:

Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle **681** – Teilfläche vom Anschluss an die Parzelle Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 773 bis zur gedachten Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstücks Gemarkung Remscheid, Flur 93, Parzelle 298 und des südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle 292,

Gemarkung Remscheid, Flur 94, Parzelle **215**.

In der Anlage sind diese Flächen gekreuzt gekennzeichnet.

Der Gemeingebrauch der in der Anlage gekennzeichneten Verkehrsflächen wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Planunterlagen über die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen können beim Fachdienst Straßen und Brückenbau, Lennep Straße 63, 42855 Remscheid, Zimmer E17, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten.

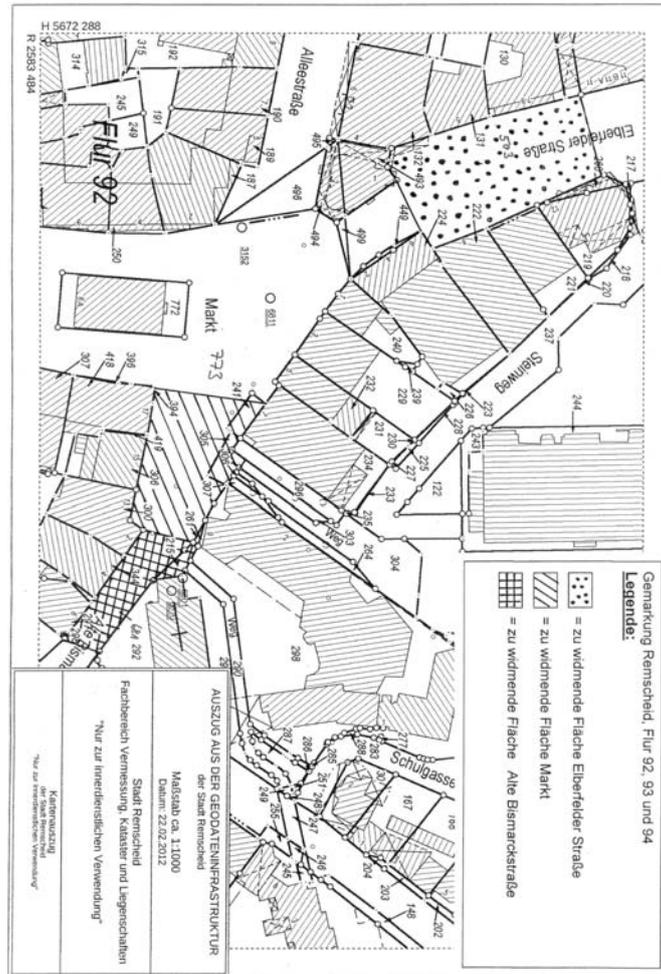
Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Remscheid, den 27.09.2012

In Vertretung

gez. Dr. Henkelmann

Beigeordneter



12/120
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Bestattungsaufträge im Rahmen der Gefahrenabwehr 2013-2014 (Nr. 26-12-0157-32)

1. **Auftraggeber:**
 Stadtverwaltung Remscheid
 Fachdienst 1.32
 Bürger, Sicherheit und Ordnung
 Elberfelder Straße 32 - 36
 42853 Remscheid
 Kontakt: Herr Folle
 Tel. (0 21 91) 16 – 37 55
 Fax. (0 21 91) 16 – 1 37 55
 E-Mail: j.folle@remscheid.de
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
 b) **Art des Vertrages:** Dienstleistungsvertrag
3. a) **Lieferort:** D-Remscheid
 b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 98370000-7, 98371000-4, 98371100-5, 98371110-8, 98371200-6, Bestattungsaufträge im Rahmen der Gefahrenabwehr 2013-2014 (Nr. 26-12-0157-32)
 c) **Unterteilung in Lose:** nein
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen, Dauer des Lieferauftrags, Beginn oder Ausführung des Lieferauftrags:**
 Beginn: 01.01.2013
 Ende: 31.12.2014
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**
 Die schriftlichen Unterlagen können per Brief, Telefax oder E-Mail bei folgender Stelle angefordert werden:

Stadtverwaltung Remscheid
Zentraldienst Personal und Organisation
Abt. 0.11.4 Zentraleinkauf und Vergabewesen
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Fax (0 21 91) 16 – 26 38
E-Mail: ausschreibung@remscheid.de

- b) **Schlussstermin für Anforderung:** Bis einschließlich 12.11.2012
c) **Zahlung:** Kostenbeitrag: 0,00 EUR
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** 14.11.2012 (09:30 Uhr)
b) **Anschrift:**
Stadtverwaltung Remscheid
Zentraldienst Personal und Organisation
Abt. 0.11.4 Zentraleinkauf und Vergabewesen
Zimmer 13
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Vertreter der Auftraggeber
b) **Tag, Stunde und Ort:** Entfällt
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Keine
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:** Entfällt
11. **Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:** Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften (soweit diese bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind) vor Zuschlagserteilung die gemäß § 4 TVgG NRW erforderlichen Verpflichtungserklärungen abgeben haben. Für weitere Informationen wird auf die Vergabeunterlagen verwiesen.
12. **Teilnahmebedingungen:**
1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:**
a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden. Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation. Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
b) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
c) Verpflichtungserklärungen Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW).
d) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
e) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung auf Verlangen des Auftraggebers einzureichen.
Für die Eigenerklärungen 1a bis 1e sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung Allgemein, Bietererklärung Zuverlässigkeit, Bieterklärungen TVgG NRW, Bieterklärung Bietergemeinschaft, Bieterklärung Nachunternehmer) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.
- 2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:** Ohne besonderen Nachweis
3) **Technische Leistungsfähigkeit:** Ohne besonderen Nachweis

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 20.12.2012

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote werden nicht zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Pkt. 1.
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf
- Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift.
Im Fall der Mitteilung nach § 101 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

17. Vorinformation: Entfällt

18. Absendung der Bekanntmachung: Entfällt

12/121

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Es wurden folgende Aufgebote von Sparkassenbüchern beantragt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
300 0278683	Geschäftsstelle Lüttringhausen
335 2299121	Geschäftsstelle Lüttringhausen

Die Inhaber der oben aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem am Donnerstag, den 17. Januar 2013, 10.00 Uhr von der unterzeichnenden Sparkasse (Hauptstelle) Alleestraße 76 – 88, 42853 Remscheid anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Remscheid, 17. Oktober 2012
 Stadtparkasse Remscheid
 Der Vorstand

12/122

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat November 2012 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	06.11.2012	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Donnerstag	08.11.2012	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	13.11.2012	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	13.11.2012	Jugendrat	Alleestr. 66, Sitzungssaal, Zi. 316	18:00
Mittwoch	14.11.2012	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Donnerstag	15.11.2012	Ausschuss für Schule und Sport	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	20.11.2012	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	20.11.2012	Integrationsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Mittwoch	21.11.2012	Jugendhilfeausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00
Donnerstag	22.11.2012	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30
Donnerstag	22.11.2012	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	27.11.2012	Landschaftsbeirat	wird noch bekannt gegeben!	14:00
Dienstag	27.11.2012	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Dienstag	27.11.2012	Betriebsausschuss für die Remscheider Entsorgungsbetriebe	Nordstr. 48, 2. Etage, Aufenthaltsraum	17:00
Donnerstag	29.11.2012	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00

Stand: 09.10.2012

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Pressemitteilungen**26. Oktober 2012****19.00 Uhr**

(Einlass ab 18.30 Uhr)

**Bürgerempfang
der Bezirksvertretung Süd**

im

Gemeinde- und Stadtteilzentrum Esche

Eschenstraße 25, Remscheid

GUT BERATEN

Das Thema „Pflege“ kann uns entweder selbst oder als Angehörige betreffen. Information über die Möglichkeiten und die Rahmenbedingungen, über finanzielle und rechtliche Aspekte der Pflege, eine gute Beratung der individuellen Perspektiven kann den Alltag erleichtern und in Krisen unterstützen. Informieren Sie sich trägerunabhängig, unverbindlich und kostenlos bei der Pflegeberatung der Stadt Remscheid.

12.11.2012 - GUT BERATEN

10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Info-Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde

Alleestr. 66 - Treffpunkt um 10.00 Uhr, 1. Etage

Wie finde ich das passende Pflegeheim und wie kann die Pflege im Heim finanziert werden?

Wenn die Pflege anderweitig nicht mehr möglich ist, bietet eine Versorgung im Pflegeheim die umfassende und kompetente Begleitung und Hilfestellung.

Wie dieser wichtige Schritt und auch die notwendige Finanzierung aussehen können, erfahren Sie im Vortrag und der anschließenden Gesprächsrunde.

Rückfragen und weitere Auskünfte:

Pflegeberatung der Stadt Remscheid, Alleestr. 66, 42853 Remscheid

Andrea Wild und Claudia Gottschalk-Elsner

Tel. (0 21 91) 16 - 27 40 und 16 - 27 44, Fax 16 - 35 53,

E-Mail pflegerberatung@remscheid.de